

freier Wahl hat, aber auch nicht in einem äußern Princip, wohl aber in der Natur des Wesens selbst, also in einem innern Princip, welches die Selbstbestimmung zu etwas Anderem gänzlich ausschließt (S. Th. 1, q. 82, a. 1). — Der Act des Willens an sich (*actus voluntatis elicited*) kann keinem Zwang unterliegen, wohl aber gibt es ein *voluntarium necessarium*, das nämlich, was ganz und gar der Neigung des Willens entspricht, aber nicht von freier Wahl abhängt, wie das „selig sein wollen“ (ib. 1, 2, q. 6, a. 4). Dagegen Acte aller Potenzen, welche auf das *Imperium* des Willens in Thätigkeit treten, können von äußeren Causalitäten ohne und gegen die Zustimmung des Willens beeinflusst werden, sei es durch Verbindung, dem *Imperium* des Willens zu folgen, sei es durch Hinwendung auf Objecte, welche nicht vom Willen gewählt oder selbst dem Willensdecrete entgegen sind (S. Th. 1, 2, q. 6, a. 4). Dieß ist selbst von den Seelenkräften, welche vom Willen abhängig sind, bezüglich der Einwirkung Gottes auf den Intellect oder bezüglich der Einwirkung der geschaffenen guten und bösen Geister auf die Einbildungskraft zu sagen. Ihre Beeinflussung kann jedoch nie physischer Zwang werden, da sie in einer ihrer natürlichen Neigung entsprechenden Weise in Richtung auf das ihnen vorgehaltene Object in Thätigkeit treten; sie kann nur moralischer Zwang werden, insofern das Object unabhängig von freier Wahl des Willens oder selbst gegen dieselbe ihnen nahe gebracht wird. — Zwang verhält sich zum freien Willen wie folgt: a. Absoluter Zwang benimmt der Wirkung alle Freiheit, und eine solche Wirkung muß daher als ganz unzurechenbar beurtheilt werden; vis absoluta tollit voluntarium et causat involuntarium (S. Th. 1, 2, q. 6, a. 5). b. Eine äußere Einwirkung, welche man leidet, ohne den möglichen Widerstand zu leisten (*coactio secundum quid*), mindert nur in höherem oder geringerem Grade die Freiheit und Zurechenbarkeit. Je leichter mithin die Vergewaltigung verhindert werden kann, und je geringerer Widerstand gleichwohl ihr entgegengekehrt wird, desto mehr ist die Wirkung eine dem Vergewaltigten freie und zurechenbare, es müßte denn der physisch mögliche Widerstand dadurch moralisch unmöglich gemacht sein, daß er gewiß andere noch größere Uebel zur Folge hätte als diejenigen, welche durch die Vergewaltigung an sich bewirkt werden. c. Ist die Abwehr der äußern Gewalt unmöglich, stimmt aber der Wille dem, was man zu erleiden hat, zu, so bleibt zwar der äußere Act als solcher unzurechenbar, aber der innere Act wird moralisch gut oder schlecht, je nach dem Objecte und in dem Grade, in welchem die Zustimmung erfolgt. So ist es z. B. gewiß ein Act hoher Tugend, die um des Glaubens willen zugefügte Mißhandlung und Marter mit freudiger Zustimmung zu ertragen. (Vgl. Ballerini-Palmieri, Op. theol. mor. I, 62—66.)

[Pruner.]

Zweck ist das, um dessentwillen man handelt. Man gebraucht dafür auch das Wort „Ziel“, weil die Handlung eine Bewegung ist, die durch den Zweck hervorgerufen wird und von ihm Richtung und Endpunkt erhält. Die freipersonliche Handlung kann zu ihrem Zwecke nur etwas haben, was sich dem Willen als ein Gut darstellt. Denn die freie Handlung hat zu ihrem Princip den mit freier Selbstbestimmung die Potenzen zum Handeln bewegenden Willen; dieser aber kann nur nach dem streben, was an sich gut ist oder als gut ihm von der Erkenntniß vorgehalten wird, und insofern es ihm als gut erscheint. — Jede Sache ist schon ihrer Natur nach zu etwas Bestimmtem dienlich, hat also einen in ihrer Natur liegenden Zweck (*finis operis*); sie läßt sich aber auch vielfach zu Zwecken gebrauchen, die der Handelnde bestimmt, und so kommt zum innern Zwecke noch ein äußerer hinzu (*finis operantis*). Es lassen sich auch durch Eine Handlung oder durch Eine Reihe von Handlungen mehrere Zwecke erreichen, und dann wird derjenige, welcher zum Handeln eigentlich anregt, der primäre Zweck genannt, die anderen, welche nur noch nebenbei erzielt werden können, secundäre Zwecke. — Das Gut, welches der Wille durch eine Handlung unmittelbar anstrebt, ohne ihm ein weiteres Ziel zu setzen, ist deren nächster Zweck. Wird ein Gut nur gewollt, um dadurch zu einem andern zu gelangen, so ist es Mittelzweck (*finis intermedii*), und das andere erstrebte Gut ist entfernter Zweck. Haben mehrere in solcher Weise verschiedene Zweckgüter ein gemeinsames höheres Gut, auf welches sie alle mitsammen abzielen, so wird dieses letzter Zweck. Nur Ein Gut aber kann absolut letztes Zweckgut — Finalgut schlechthin — sein, jenes nämlich, von welchem alles Gute ausgeht, wodurch alles gut wird, was es Gutes gibt, und welches selbst von keinem höhern Gute abhängt. Ihm muß in letzter Instanz alles dienen, was da ist, und muß darauf bezogen werden, während es kein höheres Gut mehr gibt, worauf es selbst bezogen werden könnte (*principium et finis omnis boni; finis ultimus simpliciter*). Es ist dieß das absolute unendliche Gut, Gott allein. Er hat Alles geschaffen nur um seinetwillen und konnte allen seinen Werken nur sich selbst zum Zwecke setzen, da es keinen höhern gibt, um dessentwillen er handeln könnte. — Vom Zwecke hängt größtentheils die Moralität der freien Acte ab. Ist nämlich deren Object ohne bestimmte Beziehung zum Geetze, also indifferent, so hängt ihr sittlicher Werth ganz vom Zwecke ab, welchen man sich gesetzt hat. Nur in diesem Sinne lehren nicht bloß die Jesuiten, sondern alle katholischen Moralisten, daß der Zweck die Mittel heilige, im Einklange mit 1 Cor. 10, 31 und Col. 3, 17. Sind *finis operis* und *finis operantis* specifisch verschieden, und sind beide entweder sittlich gut oder sittlich schlecht, so ist der Handlung eine zweifache Species von sittlicher Güte oder Bortehrtheit eigen. Ist der primäre